

## Überführung eines Einzelunternehmens in eine Holdingstruktur

Zu Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit entschließen sich die meisten Unternehmer zu der einfachsten Gestaltung, nämlich eines Einzelunternehmens. Wenn die Art der unternehmerischen Betätigung nicht erhebliches Haftungspotenzial beinhaltet, ist dies die richtige Vorgehensweise, zumindest wenn und solange nicht erkennbar ist, wie erfolgreich das Unternehmen sein wird.

Nachdem ein stabiler Kundenstamm aufgebaut und das Unternehmen ertragreich wurde und ein nennenswerter Unternehmenswert geschaffen wurde, ändert sich die Sichtweise oftmals.

Folgende Überlegungen treten in den Vordergrund:

- wie kann das entstandene Risikopotenzial minimiert werden?
- wie kann die Steuerlast reduziert werden?
- wie kann das Unternehmen und der damit gestiegene Unternehmenswert für die nächste Unternehmergegeneration für eine Übertragung vorbereitet werden?

In dieser Phase des unternehmerischen Lebens kommt oft die Holding wieder in die Diskussion, da alle drei Probleme sich optimal hierdurch lösen lassen.

Holdings können dazu führen, dass

- das unternehmerische Risiko auf eine Kapitalgesellschaft verschoben wird. Holdingstrukturen bestehen meist aus Kapitalgesellschaften
- solange Gewinne nicht der Holdingsstruktur entnommen werden, bleibt es bei einer reduzierten Steuerlast
- die Übertragung von Anteilen an Holding-Muttergesellschaften in Schenkungs- oder Erbfall ist einfacher als die Übertragung von Einzelnen Vermögensgegenständen und Unternehmen auf die Nachkommen

Hierzu vergleichen Sie bitte die vorangegangenen Videos.

Wie wird eine Holdingstruktur geschaffen, um diese steuerlichen, haftungsrechtlichen und schenkungs-/erbrechtlichen Vorteile zu ermöglichen?

Auch Einzelunternehmen können in eine GmbH eingebracht werden. Dies geschieht durch eine Sachgründung nach Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) bzw. Ausgliederung nach dem UmwG.

## Überführung eines Einzelunternehmens in eine Holdingstruktur

Dabei sind zwei wichtige Schritte zu bedenken:

- die Einbringung in die GmbH muss zu Buchwerten erfolgen, um nicht stille Reserven mit der Folge von Steuerzahlungen zu bewirken. Dies ist durch einen Antrag im Sinne des UmwStG möglich.
- es sollte eine Prüfungspflicht vermieden werden, die grundsätzlich vorgeschrieben ist, wenn das Stammkapital einer GmbH durch Sacheinlagen erbracht wird. Diese Prüfungspflicht kann umgangen werden durch eine geringfügige Kapitalerhöhung nach Erbringung der Stammeinlage in bar und Einbringung des Einzelunternehmens.

Die Holdingstruktur stellt sich nach Einbringung des Einzelunternehmens wie folgt dar:



Diese Überlegungen sollen an folgendem Beispiel dargestellt werden:

Gewinn des Einzelunternehmens	500.000 €
Geldmittelbedarf für das tägliche Leben	100.000 €

Steuerbelastungsvergleich:

### Einzelunternehmen:

Einkommensteuer	42 % von 500.000 €	210.000 €	
Kirchensteuer	9 % der Einkommensteuer	18.900 €	
Gewerbsteuer	15 % von 500.000 €	75.000 €	
anrechenbare GewSt		-66.500 €	
		<b>237.400 €</b>	<b>47,48 %</b>

## Überführung eines Einzelunternehmens in eine Holdingstruktur

### Holdingstruktur:

Körperschaftsteuer	15 % von 400.000 €	60.000 €	
Gewerbsteuer	15 % von 400.000 €	60.000 €	
Ausschüttungssteuer	1,05 %	4.200 €	
		<hr/>	
		124.200 €	
Lohnsteuer	42 % von 100.000 €	42.000 €	
Kirchensteuer		3.780 €	
		<hr/>	
		<b>169.980 €</b>	<b>34,00 %</b>
mögliche Steuerentlastung		<b>67.420 €</b>	

Dieses Ergebnis soll kurz erläutert werden:

Versteuerung in der Holding:

Die aus der gewerblichen Tätigkeit erworbenen Geldmittel, die für den täglichen Lebensunterhalt benötigt werden, müssen dem Unternehmer als Arbeitslohn zufließen und unterliegen damit dem persönlichen Steuersatz (hier wird der Spitzensteuersatz angenommen).

Der nicht zum täglichen Leben benötigte Anteil des Gewinns wird in der Holding zurückbehalten und unterliegt lediglich der Körperschaft-, der Gewerbe- und der Ausschüttungssteuer von ca. 34,00 %.

Versteuerung des Einzelunternehmens:

Der Einzelunternehmer unterliegt einer Versteuerung von ca. 47,48 %.